

# **Grundsätze zur Förderung von Begegnungsmaßnahmen mit Polen 2021**

## **Präambel**

Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Geschichte beider Staaten ist es ein besonderes Anliegen der Landesregierung, den Austausch zwischen Schulen aus Nordrhein-Westfalen und Polen zu fördern. Ziel ist es, bestehende Schulpartnerschaften zu vertiefen und die Gründung von neuen Partnerschaften zu unterstützen.

Diese Begegnungen dienen dem gegenseitigen Verständnis und dem Aufbau von langfristigen, freundschaftlichen Beziehungen. Die Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Landes sollen in Gastfamilien wohnen und gemeinsam am Unterricht teilnehmen.

## **I. Gegenstand der Förderung:**

### **Begegnungsmaßnahme**

Bei einer Begegnungsmaßnahme wird ein Kostenzuschuss für die Reise von Gruppen aus Nordrhein-Westfalen nach Polen gewährt.

Die Antragstermine für die Förderungen werden jährlich neu bestimmt und rechtzeitig im Bildungsportal bekannt gegeben. Anlass und Zielsetzung der Begegnungsmaßnahme sind zu begründen.

### **Besuch der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau**

Wenn im Rahmen der Begegnungsmaßnahme nachweisbar ein Besuch der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau durchgeführt wird, können Projektmittel gewährt werden.

### **Vorbereitender Besuch**

Zur Anbahnung und Vorbereitung neuer Schulpartnerschaften werden Reise- und Aufenthaltskosten (z.B. Hotel, Eintrittsgelder) von maximal zwei Lehrkräften bezuschusst.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die genannten Zuschüsse.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

## II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Fördervereine bzw. Schulträger öffentlicher Schulen oder privater Ersatzschulen.

### Antragsverfahren

Anträge können – mit dem Computer ausgefüllt – gestellt werden für:

- a) die Förderung einer **Begegnungsmaßnahme**
- b) **Projektmittel für einen Besuch in Auschwitz-Birkenau im Rahmen der Begegnung**
- c) die Förderung **vorbereitender Besuche von Lehrkräften** zur Gründung neuer Schulpartnerschaften
- d) die Förderung einer **virtuellen Austauschmaßnahme**

## III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### a) **Begegnungsmaßnahmen**

Die Mittel sind bestimmt zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften nordrhein-westfälischer Schulen, die an der Begegnungsmaßnahme teilnehmen.

Gefördert werden im Rahmen der Begegnungsmaßnahme Reise- und Aufenthaltskosten in Höhe von **100 Euro** pro Teilnehmerin/Teilnehmer.

Die **maximale Fördersumme** für eine Begegnungsmaßnahme beträgt **2.500 Euro pro Förderverein bzw. Schulträger**.

### b) **Besuch der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau im Rahmen der Begegnungsfahrt**

Schulen haben die Möglichkeit, im Rahmen der Begegnungsmaßnahme die Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau zu besuchen. In der Gedenkstätte können verschiedene Studienangebote gebucht werden:

- Führungen durch die Gedenkstätte
- Verschiedene Workshops oder Multimedia-Präsentationen

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau unter folgendem Link:

<http://auschwitz.org/en/visiting/guides/>

Die Projektmittel für den Besuch in Auschwitz betragen **200 Euro** pro Gruppe und **werden nur in Verbindung mit dem Zuschuss für eine Begegnungsmaßnahme gewährt.**

#### **c) Vorbereitende Besuche von Lehrkräften**

Lehrkräfte können gefördert werden, wenn sie einen vorbereitenden Besuch in Polen mit dem Ziel durchführen, eine neue Schulpartnerschaft zu gründen. Voraussetzung ist, dass noch keine Begegnung der beiden Partnerschulen stattgefunden hat. Es werden maximal zwei Lehrkräfte mit **je bis zu 500 Euro** gefördert. Die Auszahlung erfolgt an den Förderverein bzw. an den Schulträger.

#### **d) Virtuelle Austauschmaßnahme**

Alternativ zur realen Begegnung können Schulen auf Antrag die Begegnungsmaßnahmen virtuell durchführen. Weitere Informationen entnehmen Sie der Anlage zu den Grundsätzen – Förderung von virtuellen Maßnahmen und Projekten

### **IV. Kriterien für die Förderung**

**a)** Für die Begegnungsmaßnahme soll der Aufenthalt im Gastland in der Regel **mindestens 5 Tage betragen**, die Gruppengröße von **10 Schülerinnen/ Schülern pro Partnerschule** sollte **nicht unterschritten** werden. Es werden zwei Lehrkräfte gefördert; Abweichungen von diesen Vorgaben müssen gesondert begründet werden.

Die Austauschbegegnungen sollen überwiegend während der Schulzeit der gastgebenden Schule stattfinden. Ein gegenseitiger Besuch ist anzustreben.

Die Begegnungen werden in Absprache mit der Partnerschule in den Schulen vor- und nachbereitet. **Sie basieren auf nachhaltiger Projektarbeit zu einem zwischen den Partnerschulen vereinbarten Thema. Begegnungen, die überwiegend der Erholung oder touristischen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.**

Die Teilnehmenden werden in Gastfamilien der jeweiligen Partnerschule untergebracht. Sie werden weitestgehend in den Alltag der Gastschule integriert. Schwerpunkte sollen gemeinsame Projektarbeit, Unterrichtshospitationen, Besuche schulortbezogener Einrichtungen oder Kurzpraktika in der Arbeitswelt sein.

b) Schulen, die die unter a) genannten Voraussetzungen erfüllen, können im Rahmen der Schulpartnerschaft Projektmittel für einen Besuch in Auschwitz-Birkenau beantragen. Eine Förderung im Nachhinein ist nicht möglich.

## V. Verfahren/Termine

Die Zuwendungen werden in Form von Festbetragsfinanzierungen gewährt. **Anträge für vorbereitende Besuche, Begegnungsmaßnahmen sowie für einen Besuch in Auschwitz-Birkenau sind ausschließlich per Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 43.03 – Internationaler Austausch - zu beantragen.**

E-Mail: [josephine.deserno@brd.nrw.de](mailto:josephine.deserno@brd.nrw.de)

**Anträge für vorbereitende Besuche, Begegnungsmaßnahmen sowie einen Besuch in Auschwitz-Birkenau müssen mindestens 6 Wochen vor Fahrtantritt gestellt werden.**

Die jeweiligen Antragstermine werden jährlich neu bestimmt und im Bildungsportal und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gegeben.

Ändert sich die Zahl der Teilnehmenden oder die Dauer einer Begegnungsmaßnahme, so muss dies der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend mitgeteilt werden. Wird der Austausch kurzfristig abgesagt, ist dies ebenfalls unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.

## VI. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides. Dies bedeutet, dass nach Erhalt des Bewilligungsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf das beiliegende Empfangsbekanntnis durch den Förderverein bzw. durch den Schulträger zurückzusenden ist.

Die Auszahlung der Fördermittel kann erfolgen, wenn die Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht (gleicher Vordruck wie Empfangsbekanntnis) abgegeben wurde, bzw. wenn die Einspruchsfrist von vier Wochen nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids abgelaufen ist.

## **VII. Verwendungsnachweisverfahren**

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss vorgelegt werden:

- a) Ein aussagekräftiger Sachbericht im Umfang einer Seite innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Wochen
  
- b) Das Formular „Verwendungsnachweis“.  
Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis zu erbringen, der eine summarische Darstellung **aller** Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Antragstellung enthält (ggf. Anlage beifügen).  
**NEU:** Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet.

## **VIII. Finanzielle Abwicklung**

Alle erstattungsfähigen Kosten sind durch Originalrechnungen und ggf. Flugscheine und Tickets zu dokumentieren. Die Originalbelege sind vom Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger für mindestens 5 Jahre zu archivieren und auf Verlangen vorzulegen. Die Bezirksregierung behält sich vor, Belege bei Bedarf anzufordern bzw. eine Prüfung vor Ort vorzunehmen.

## **IX. Allgemeine Förderbestimmungen**

In den Fällen, in denen die tatsächliche Teilnehmerzahl geringer war als im Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegt, ist der entsprechende Zuwendungsbetrag anteilig zurückzuzahlen. Sofern die Teilnehmerzahl steigt, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Ggf. kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Nachbewilligung erfolgen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln für den gleichen Zuwendungszweck ist nicht möglich; ggf. muss der Zuschuss der Bezirksregierung zurückerstattet werden.

Bei einer Förderung durch Stiftungen entscheidet die Bezirksregierung im Einzelfall.

Sind nach Erteilen des Bewilligungsbescheides kurzfristig Umstände eingetreten, die die Schule nicht zu vertreten hat, und die dazu führen, dass die geplante Begegnungsmaßnahme nicht durchgeführt werden kann, und wurden bereits Mittel zweckdienlich verausgabt, sind die Kosten durch entsprechende Rechnungen und Belege nachzuweisen. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.